

Band / Register Bd. I Reg. 4.3	Ausgabedatum 30. September 2001
Stand 1. Januar 2026	Gültig ab 2001

MERKBLATT

Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Begriff der Kapitalversicherung	3
2.1	Vermögensbildende Kapitalversicherungen	3
2.1.1	Gemischte Versicherung	3
2.1.2	Fondsgebundene Versicherungen	4
2.1.3	Indexgebundene Versicherungen	4
2.1.4	Weitere Versicherungsprodukte	4
2.2	Risikoversicherungen	5
3.	Begriff der Rentenversicherung	5
3.1	Leibrenten	5
3.2	Zeitrenten	6
3.3	Temporäre Leibrenten	6
3.4	Taggeldleistungen	6
3.5	Verpfründung	6
4.	Gesetzliche Grundlagen	7
4.1	Kantons- und Gemeindesteuern	7
4.2	Direkte Bundessteuer	10
5.	Steuerliche Behandlung der Beiträge	13
6.	Steuerliche Behandlung der Leistungen aus Kapitalversicherungen	14
6.1	Vermögensbildende Kapitalversicherung mit periodischen Prämien	14
6.2	Vermögensbildende Kapitalversicherung mit Einmalprämie	15
6.3	Risikoversicherungen	16
6.4	Fremdfinanzierte Einmalprämienversicherungen	17
6.5	Steuerliche Behandlung von Secondhandpolicen	19
7.	Steuerliche Behandlung der Rentenversicherungen	20
7.1	Leibrenten	20
7.2	Rückkauf einer Leibrente und Rückgewähr im Todesfall	22
7.3	Zeitrente	24

7.4	Renten aus Risikoversicherungen	25
7.5	Verpfändung.....	25
7.6	Finanzierung der Rentenversicherung	25
7.7	Erbschafts- und Schenkungssteuern.....	26
8.	Verpfändung und Belehnung	26

1. Einleitung

Dieses Merkblatt behandelt Fragen, die sich im Zusammenhang mit Leistungen und Prämien von privaten Lebensversicherungen ergeben. Die wichtigsten Grundbegriffe und die häufigsten Erscheinungsformen von Versicherungen werden erläutert und deren steuerliche Behandlung dargelegt. Hauptsächlich werden die Kapital- und Rentenversicherungen behandelt.

Vermögenszuflüsse, die eine eingetretene Vermögensverminderung ausgleichen, haben keine Einkommenssteuerfolgen. Daher werden Sachversicherungen, welche dem Ausgleich einer eingetretenen Vermögensverminderung dienen, nur am Rande erwähnt.

2. Begriff der Kapitalversicherung

Als Kapitalversicherung werden diejenigen Versicherungsprodukte bezeichnet, bei welchen entweder nach Ablauf des Versicherungsvertrags, bei Eintritt des versicherten Ereignisses oder bei Rückkauf eine Kapitaleistung ausgerichtet wird.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen

- vermögensbildenden bzw. rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen und
- reinen Risiko- bzw. nicht rückkaufsfähigen Versicherungen.

Eine zusätzliche Unterscheidung ergibt sich aus der Art der Finanzierung, welche entweder

- durch periodische Prämienzahlung oder
- durch die Leistung einer Einmalprämie

erfolgen kann.

Vermögensbildend bzw. rückkaufsfähig ist eine Versicherung immer dann, wenn der Eintritt eines versicherten Ereignisses und damit die Auszahlung der Versicherungsleistung an die berechnigte Person gewiss ist.

2.1 Vermögensbildende Kapitalversicherungen

Die vermögensbildenden Kapitalversicherungen weisen neben einem Risikoteil (Invalidität, Tod) immer einen Sparteil auf.

2.1.1 Gemischte Versicherung

Die klassische gemischte Lebensversicherung stellt nach wie vor die gebräuchlichste Form der vermögensbildenden Versicherung dar. Sie zeichnet sich durch garantierte

Leistungen im Todes- und Erlebensfall aus. Das versicherte Kapital kommt im Todesfall der versicherten Person, spätestens bei Ablauf der Versicherung zur Auszahlung. Zusätzlich zur garantierten Versicherungsleistung erfolgt eine Beteiligung an den Überschüssen der Versicherungsgesellschaft. Überschüsse entstehen bei Lebensversicherungen, wenn gegenüber den Annahmen, welche der Prämienberechnung zu Grunde liegen, die Erträge der Kapitalanlagen höher sind und/oder der Risiko- und Kostenverlauf günstiger ist. Der Überschussanteil wird jährlich aufgrund des Geschäftsergebnisses der jeweiligen Versicherungsgesellschaft festgesetzt.

Die Finanzierung kann entweder durch jährliche Prämienzahlungen oder durch die Leistung einer Einmalprämie erfolgen.

2.1.2 Fondsgebundene Versicherungen

Fondsgebundene Versicherungen garantieren in der Regel nur ein bestimmtes Todesfallkapital. Mit dem Sparteil der Prämien werden jeweils Anlagefondsanteile gekauft. Die Performance der fondsgebundenen Versicherung hängt primär von der Wertentwicklung der gewählten Fonds ab. Die versicherungsnehmende Person weiss bei Abschluss der Versicherung nicht, mit welchen Leistungen sie im Erlebensfall, d. h. bei Vertragsablauf, rechnen kann. Eine Überschussbeteiligung im herkömmlichen Sinn wird nicht ausbezahlt. Einzig die Wertentwicklung der Fondsanteile entscheidet über die Höhe der Leistung bei Fälligkeit, es sei denn, im Todesfall liege der aktuelle Wert der Fondsanteile unter dem garantierten Todesfallkapital.

Die Finanzierung kann entweder durch jährliche Prämienzahlungen oder durch die Leistung einer Einmalprämie erfolgen.

2.1.3 Indexgebundene Versicherungen

Bei indexgebundenen Versicherungen wird im Erlebens- und im Todesfall eine Mindestleistung garantiert. Die effektiv ausbezahlte Leistung hängt indessen direkt von der Wertentwicklung des der Versicherung zu Grunde liegenden Indexes ab. Die gängigsten Produkte auf dem Schweizer Markt sind mit dem SMI (Swiss Market Index) verbunden. Bei guter Börsenentwicklung ist die Rendite dementsprechend höher als bei einer klassischen gemischten Versicherung. Bei Börseneinbrüchen besteht die Sicherheit in einem garantierten Erlebensfallkapital und dem garantierten Todesfallschutz.

Die Finanzierung erfolgt in der Regel mit einer Einmalprämie.

2.1.4 Weitere Versicherungsprodukte

Vermögensbildende Kapitalversicherungen können auch in Fremdwährungen abgeschlossen werden (sogenannte Fremdwährungspolice).

In jüngerer Zeit werden auf dem Markt englische und amerikanische Secondhand-Policen zum Beispiel als "Geared Investment Plan" (GIP), "Leveraged Plan", "Investing in Life" oder allgemein als "Life Settlements" angeboten. Es handelt sich dabei um einen Sekundärmarkt für bereits bestehende Lebensversicherungen.

Während die gehandelten US-Secondhandpolicen in der Regel als lebenslange Todesfallversicherung qualifizieren, stellen die englischen Secondhandpolicen regelmässig rückkaufsfähige Erlebensfallversicherungen (Endowment Policies) mit langen Laufzeiten dar. In beiden Fällen hat sich die ursprüngliche Versicherungsnehmerin oder der ursprüngliche Versicherungsnehmer von der ursprünglichen Versicherung getrennt, zum Beispiel weil die periodischen Prämien nicht mehr bezahlt werden können, der seinerzeitige Grund für den Abschluss der Lebensversicherung nicht mehr gegeben ist oder die versicherte Person das Kapital anderweitig verwenden wollte. Trotz des Verkaufs der Police bleibt indessen die Verkäuferin oder der Verkäufer weiterhin versicherte Person.

2.2 Risikoversicherungen

Risikoversicherungen bezwecken die Abdeckung der finanziellen Risiken bei Tod oder Invalidität. Sie enthalten nur einen Risikoteil ohne Sparteil und haben keinen Rückkaufswert. Bei Eintreten des versicherten Ereignisses gelangt die vertraglich garantierte Risikoleistung zur Auszahlung.

Die Finanzierung erfolgt im Normalfall durch periodische Prämien, in seltenen Fällen ist auch eine Einmalprämie möglich.

3. Begriff der Rentenversicherung

Bei der Rentenversicherung wird ab dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses eine Rente ausbezahlt. Es sind die folgenden Arten von Renten zu unterscheiden:

3.1 Leibrenten

Die Leibrente ist eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung. Aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergibt sich für den bzw. die Rentengläubiger/in das sogenannte Rentenstammrecht, d. h. der Anspruch auf Rentenzahlungen. Der Rechtsgrund für eine Rente kann in einer gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtung bestehen.

Die Zahlung einer Leibrente stellt für den bzw. die Rentenschuldner/in wegen der unbestimmten Dauer ein Risiko (Risiko der Langlebigkeit) dar, da erst mit dem Tod der versicherten Person deren Anspruch erlischt.

Vertraglich kann vereinbart werden, dass die Rente

- sofort zu fließen beginnt (sofort beginnende Leibrente),
- zu einem späteren Zeitpunkt zu fließen beginnt (aufgeschobene Leibrente) oder
- während eines bestimmten Zeitraums fließt (temporäre Leibrente).

Beginn des Rentenflusses kann ein bestimmtes, sicheres Ereignis oder aber ein bestimmtes, ungewisses Ereignis sein. Ein Vertrag kann mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen werden. Bei einer Versicherung mit Rückgewähr wird beim Tod des Rentengläubigers bzw. der Rentengläubigerin das bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Kapital zurückerstattet.

3.2 Zeitrenten

Die Zeitrente ist eine periodisch wiederkehrende Leistung mit zeitlich begrenzter Leistung. Sie ist nicht auf das Leben einer Person gestellt. Deshalb wird sie unabhängig vom Überleben oder vom Tod der berechtigten Person ausbezahlt. Bei deren Tod gehen die Ansprüche auf die erbberechtigten Personen über. Es handelt sich nicht um eine Form einer Lebensversicherung, sondern um eine reine Kapitalanlage. Ein feststehendes Kapital wird ratenweise zurückbezahlt. Die Finanzierung einer Zeitrente erfolgt einmalig oder periodisch.

3.3 Temporäre Leibrenten

Die Rentenleistungen sind während einer im Voraus begrenzten Zeitspanne auszurichten. Sofern der bzw. die Rentengläubiger/in vor dem Ablauf dieser Zeitspanne verstirbt, fallen die Rentenzahlungen dahin. Nach Ablauf der Vertragsdauer (Auszahlung der temporären Renten) erlischt die Versicherung. Die Finanzierung erfolgt einmalig oder periodisch. Der Vertrag kann den sofortigen Beginn der Rente ermöglichen oder die Rente aufschieben. Zudem kann im Vertrag die Rente mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall vereinbart werden.

3.4 Taggeldleistungen

Taggeldleistungen sind Ersatzeinkünfte sowohl im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. a StG wie auch von Art. 23 Bst. a DBG. Sie sind keine Renten und daher zu 100 % zu besteuern.

3.5 Verpfändung

Durch den Verpfändungsvertrag verpflichtet sich die pfundnehmende Person, der pfundgebenden Person ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen. Im Gegenzug gewährt die pfundgebende der pfundnehmenden Person Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit (Art. 521 ff. OR). Es handelt sich somit um eine Art Leibrente in natura.

4. Gesetzliche Grundlagen

4.1 Kantons- und Gemeindesteuern

§ 29 StG

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen
 - 1. aus Versicherungen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, oder
 - 2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

§ 31 StG

...

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

- 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

- 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

- b. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

- c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:

1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 33 StG

¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

...

- b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten; vorbehalten bleibt § 29 lit. a Ziff. 2;

§ 40 StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

...

- g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihnen unterhaltenen Personen:

1. Fr. 7'200.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
2. Fr. 3'600.– für die übrigen Steuerpflichtigen;

§ 44 StG

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 45 StG

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

...

- d) übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

...

² Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen an alleinstehende oder gemeinsam steuerpflichtige Personen nach Abs. 1 lit. a, b und d sowie nach Absatz 4 sind zusammen zu versteuern.

...

⁴ Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von Fr. 200'000.– gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. Ausgenommen sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.

§ 49 StG

¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen.

§ 267 StG

...

⁴ Kapitalzahlungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden und die nicht der Vorsorge im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 dienen, unterliegen einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs. Mehrere solche Kapitalzahlungen sind zusammen und zum Gesamtsatz zu besteuern, falls sie innert 5 Jahren ausgerichtet werden. Früher vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Kapitalzahlung.

⁵ Kapitalzahlungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen wurden, bleiben in jedem Fall steuerfrei.

§ 8 StGV

¹ Eine Kapitalversicherung mit Einmalprämie dient dann der Vorsorge, wenn die Voraussetzungen gemäss § 29 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes erfüllt und die versicherungsnehmende Person zugleich versicherte Person ist. Gemeinsam besteuerte Eheleute können eine Versicherung auf zwei Leben abschliessen, wobei nur ein Eheteil

versicherungsnehmende Person sein muss. Bei der Auszahlung müssen beide Eheleute das 60. Altersjahr vollendet haben.

§ 31 StGV

² *Sind mehrere steuerbare Leistungen im Sinne von § 45 des Gesetzes zum Teil vor und zum Teil nach dem Tod eines Ehepartners angefallen, sind zwei getrennte Jahressteuern zu veranlagern.*

4.2 Direkte Bundessteuer

Art. 20 DBG

¹ *Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:*

- a) *Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;*

Art. 22 DBG

...

³ *Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:*

- a. *Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:*

- 1. *Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:*

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

- 2. *Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.*

- b. *Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.*

c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:

1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

⁴ Artikel 24 Buchstabe b bleibt vorbehalten

Art. 23 DBG

Steuerbar sind auch:

...

b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

Art. 24 DBG

Steuerfrei sind:

...

b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;

Art. 33 DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

...

b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

...

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3700 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
2. 1800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a) um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
- b) um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

Art. 37 DBG

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Art. 38 DBG

¹ Kapitalleistungen nach Artikel 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

^{1bis} Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

² Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und ^{2bis} erster Satz berechnet.

³ Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Art. 205a DBG

¹ Bei Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

² Bei Kapitalversicherungen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

5. Steuerliche Behandlung der Beiträge

Sowohl die Renten- als auch die Kapitalversicherungen können mit periodischen oder mit Einmalprämien finanziert werden. Das kantonale Steuergesetz sieht in § 40 Abs. 1 lit. g einen Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen vor. Die gleiche Regelung gilt auch für die direkte Bundessteuer aufgrund von Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis} DBG.

Unter den Begriff der Versicherungsbeiträge fallen demnach:

- Prämien für private Kapital- und Rentenversicherungen (Säule 3b)
- Prämien für private Kranken- und Unfallversicherungen

Die Pauschalen betragen bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode 2025 7'200 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und 3'600 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Diese Beträge werden periodisch der Teuerung angepasst.

Bei der direkten Bundessteuer betragen die Pauschalen ab der Steuerperiode 2025 3'700 Franken bzw. 1'800 Franken (Art. 33 Abs. 1 DBG). Diese werden um die Hälfte erhöht, wenn eine steuerpflichtige Person keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG leistet. Die Pauschalen erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen kann.

Ein bzw. eine Rentenschuldner/in (natürliche Person) kann den Ertragsanteil der bezahlten Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen gemäss § 40 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG von den Einkünften abziehen.

Ausser diesen allgemeinen Abzügen sind mangels gesetzlicher Regelung keine weiteren Abzüge möglich.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit stellt sich regelmässig die Frage, ob Versicherungsprämien als geschäftsmässig begründeter Aufwand nach § 36 Abs. 1 StG bzw. nach Art. 27 Abs. 1 DBG in Abzug gebracht werden können.

Für Sachversicherungsprämien, die geschäftsmässig begründet sind und bei Eintritt des versicherten Ereignisses dem Geschäft die Gutschrift zukommt, ist dies ohne Weiteres zu bejahen (beispielsweise Haftpflicht, Diebstahl, Feuer, Wasserschaden, Betriebsunterbrechung, Transport, Rechtsschutz).

Bei Personenversicherungen setzt die Abzugsfähigkeit voraus, dass eine allfällige Versicherungsleistung ausschliesslich und unmittelbar dem Geschäft und dessen Gläubigern bzw. Gläubigerinnen und nicht dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin persönlich zukommt. In Weiterführung der bisherigen Praxis werden die Prämien für die freiwillige UVG-Versicherung des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen. Damit soll eine Ungleichbehandlung gegenüber der unselbstständigen Erwerbstätigkeit vermieden werden.

Die Prämien von Krankentaggeldversicherungen sind in der Regel lediglich im Rahmen des Versicherungspauschalabzugs nach § 40 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG vom steuerbaren Einkommen absetzbar. Eine Ausnahme kann sich ergeben, wenn die Krankentaggeldversicherung beispielsweise aufgrund eines Landes-Gesamtarbeitsvertrags (L-GAV) obligatorisch ist und die Prämien ganz oder teilweise von den Mitarbeitenden bezahlt werden müssen. In diesem Fall stellen die von den Mitarbeitenden bezahlten Prämien abziehbare Gewinnungskosten dar und können im Rahmen von § 35 Abs. 1 lit. c StG und Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG abgezogen werden, sofern die effektiv geltend gemachten übrigen, für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, den Pauschalabzug von 3 % des Nettolohns übersteigen. Bei selbstständig Erwerbenden stellen die Prämien für Krankentaggeldversicherungen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (Merkblatt Steuerliche Behandlung von Geschäftsversicherungen, Handbuch Steuern Bd. I Reg. 4.3).

Die Anerkennung von Prämien für eine temporäre Todesfallversicherung als Gewinnungskosten setzt voraus, dass die Versicherung zur Sicherung eines Betriebskredits abgeschlossen wurde und dieser Kredit noch in Anspruch genommen wird. Werden die Prämien zum Abzug zugelassen, sind konsequenterweise allfällig später erbrachte Versicherungsleistungen als Geschäftsertrag steuerbar.

6. Steuerliche Behandlung der Leistungen aus Kapitalversicherungen

6.1 Vermögensbildende Kapitalversicherung mit periodischen Prämien

Bei diesen Versicherungsprodukten handelt es sich um rückkaufsfähige Versicherungen, deren Auszahlung im Umfang des Erlebensfallkapitals sowohl bei Ablauf wie auch bei Rückkauf oder im Todesfall gemäss § 33 Abs. 1 lit. b StG bei den kantonalen Steuern und gemäss Art. 24 Bst. b DBG bei der direkten Bundessteuer steuerfrei ist.

Vorbehalten bleiben allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuern nach Massgabe der §§ 142 ff. StG.

Unter die Steuerfreiheit fallen auch allfällige über das Erlebensfallkapital hinausgehende zusätzliche Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität (BGE vom 30.6.2004, 2P.5/2002; publiziert in: StR 59 [2004] 641 = StE 2004 AG A 24.35 Nr. 3). Sofern die Versicherung von Risikoleistungen in einem Zusatzvertrag zum Hauptvertrag geregelt

ist, handelt es sich um steuerbare Leistungen aus Risikoversicherung (siehe hinten, Ziffer 6.3). Vorbehalten bleiben Fälle von Steuerumgehung.

6.2 Vermögensbildende Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Bei der Auszahlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie erfolgt eine differenzierte steuerliche Behandlung. Einerseits ist zu unterscheiden, ob die Einmalprämienversicherung der Vorsorge dient oder nicht. Andererseits bestehen teilweise unterschiedliche gesetzliche Vorschriften bei den Kantonssteuern und der direkten Bundessteuer. Im Weiteren sind auch die unterschiedlichen Übergangsbestimmungen für altrechtliche Einmalprämienversicherungen bei den Kantonssteuern und der direkten Bundessteuer zu beachten.

Als der Vorsorge dienend gilt eine Kapitalversicherung mit Einmalprämie, wenn

- die Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem 60. Altersjahr
- aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses,
- das vor Vollendung des 66. Altersjahrs begründet wurde,

erfolgt. In diesem Fall ist die Leistung sowohl bei den Kantonssteuern wie auch bei der direkten Bundessteuer steuerfrei.

Bei Einmalprämienversicherungen, welche nicht unter das Vorsorgeprivileg fallen, stellt die Differenz zwischen der Auszahlungssumme und der geleisteten Einmalprämie steuerbaren Vermögensertrag aus beweglichem Kapitalvermögen dar, welcher im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung zusammen mit dem übrigen Einkommen zur Besteuerung gelangt. Die Rentensatzbesteuerung kommt dabei nicht zur Anwendung. In jedem Fall steuerfrei bleibt bei einer privaten Einmalprämienversicherung die einbezahlte Einmalprämie.

Bei der Auszahlung einer Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Todesfall ist die Kapitalleistung bei der direkten Bundessteuer auch dann steuerfrei, wenn die vorstehenden Kriterien der Vorsorge nicht erfüllt sind. Eine Besteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG kann ausschliesslich im Erlebensfall oder bei Rückkauf erfolgen. Auszahlungen im Todesfall fallen unter die Bestimmung von Art. 24 Bst. b DBG und bleiben steuerfrei. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung von Steuerpflichtigen, die Einmalprämienversicherungen zu einem früheren Zeitpunkt im Vertrauen auf die damals geltenden steuerlichen Bestimmungen abgeschlossen haben, wurde sowohl bei den kantonalen Steuern wie auch bei der direkten Bundessteuer eine Übergangsregelung für altrechtliche Einmalprämienversicherungen erlassen. Die Übergangsregelung ist für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer unterschiedlich ausgestaltet:

Kantons- und Gemeindesteuern (§ 267 Abs. 4 StG)

- Auszahlungen aus Einmalprämienversicherungen, die vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen wurden, bleiben in jedem Fall steuerfrei;
- Auszahlungen aus Einmalprämienversicherungen, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden und nicht der Vorsorge dienen, unterliegen einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs. Mehrere solche Kapitalzahlungen sind zusammen und zum Gesamtsatz zu besteuern, falls sie innert 5 Jahren ausgerichtet werden.

Direkte Bundessteuer (Art. 205a DBG)

- Auszahlungen aus Einmalprämienversicherungen, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben steuerfrei, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
- Auszahlungen aus Einmalprämienversicherungen, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben steuerfrei, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

Beispiele für altrechtliche Auszahlungen nach dem 31. Dezember 2000:

Abschluss	Alter Auszahlung	Vertragsdauer	Kantonssteuern	Bundessteuer
vor 1988	über 60 Jahre	über 5 Jahre	steuerfrei	steuerfrei
	unter 60 Jahre	über 5 Jahre	steuerfrei	steuerfrei
1989 - 1993	über 60 Jahre	über 5 Jahre	steuerfrei *	steuerfrei
	unter 60 Jahre	über 5 Jahre	Jahressteuer 40 %	steuerfrei
1994 - 1998	über 60 Jahre	über 5 Jahre	steuerfrei *	steuerfrei
	unter 60 Jahre	unter 5 Jahre	Jahressteuer 40 %	Einkommen

* Unter der Voraussetzung, dass der Abschluss vor Vollendung des 66. Altersjahrs erfolgte.
Bei Abschluss nach Vollendung des 66. Altersjahrs = Jahressteuer zu 40 % des Tarifs

6.3 Risikoversicherungen

Kapitalleistungen aus Risikoversicherungen für Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sind sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie auch bei der direkten Bundessteuer immer steuerbar.

Da solche Leistungen Vorsorgecharakter haben, unterliegen sie einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zum reduzierten Satz von 30 % des

Tarifs, mindestens jedoch zu 1 %, bei den Kantonssteuern gemäss § 45 Abs. 1 lit. d StG bzw. von 1/5 des Tarifs bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 38 Abs. 1 DBG.

Sofern die Risikoleistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person bzw. deren Angehörigen erbracht wurden, oder der Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde, wird gemäss § 45 Abs. 4 StG bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein Freibetrag von 200'000 Franken pro Ereignis gewährt. Ausgenommen vom Freibetrag sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.

Beispiel 1

Tod des Ehemanns; Auszahlungen an die überlebende Ehefrau:

- Auszahlung Säule 3a des Ehemanns	CHF	70'000.–
- Auszahlung gemischte Lebensversicherung		
- Erlebensfallkapital	CHF	120'000.–
- Todesfallsumme (Zusatzvertrag zum Versicherungsvertrag)	CHF	120'000.–
	CHF	240'000.–
- Auszahlungen Todesfallrisikoversicherung	CHF	40'000.–

Die Auszahlung aus der gemischten Lebensversicherung ist steuerfrei. Steuerbar ist jedoch die Todesfallsumme aus der Zusatzversicherung (siehe vorne, Ziffer 6.1).

Kantons- und Gemeindesteuern

- Säule 3a	CHF	70'000.–
- Todesfallsumme Zusatzversicherung zur Lebensversicherung	CHF	120'000.–
- Todesfallrisikoversicherung	CHF	40'000.–
./. Freibetrag gemäss § 45 Abs. 4 StG	CHF	-160'000.–*
Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens 1 %, auf	CHF	70'000.–

* Der nicht ausgeschöpfte Freibetrag von CHF 40'000.– kann nicht auf übrige Vorsorgeleistungen angerechnet werden.

Direkte Bundessteuer

- Säule 3a	CHF	70'000.–
- Todesfallsumme Zusatzversicherung zur Lebensversicherung	CHF	120'000.–
- Todesfallrisikoversicherung	CHF	40'000.–
Jahressteuer zu 1/5 des Tarifs auf	CHF	230'000.–

6.4 Fremdfinanzierte Einmalprämienversicherungen

Die Finanzierung einer Einmalprämienversicherung kann durch die Belehnung der betreffenden Lebensversicherung durch die versicherungsnehmende Person bis höchstens zum Rückkaufswert erfolgen. In einem solchen Fall gewährt üblicherweise die Versicherungsgesellschaft ein verzinsliches Darlehen zur Finanzierung der zu leistenden Einmalprämie (sogenanntes Policendarlehen). Bei dieser Form der Finanzierung stellt sich regelmässig die Frage der Steuerumgehung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. StE 2020 DBG/StHG/SO A 12 Nr. 28; StE 2018 DBG A 12 Nr. 27; BGer 2D_40/2016 vom 17.5.2017; StE 2001 ZH A 12 Nr. 10 und 2001 BE A 12 Nr. 11; ASA 64 [1995/96] 80; ASA 63 [1994/95] 218) wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn

- eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, wenn zudem anzunehmen ist, dass
- die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und wenn
- das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie stellt das Bundesgericht bei der Prüfung einer Steuerumgehung unter anderem darauf ab, ob im Einzelfall sachlich einleuchtende Gründe dafürsprechen, die Einmalprämie durch Darlehensaufnahme und nicht durch eigene Mittel zu finanzieren. Bei einer steuerpflichtigen Person mit einem Reinvermögen, das den Betrag der Einmalprämie wesentlich übersteigt, ist überdies ein Vergleich zwischen dem Ertrag der eigenen Mittel bei anderweitiger Kapitalanlage sowie der für das Darlehen zu bezahlenden Passivzinsen wesentlich (BGer 2A.473/2002 vom 22.10.2003, publiziert in: ZStP 2003, 381 = StR 59 [2004] 127 = StE 2004 ZH A 12 Nr. 12).

Zur Prüfung, ob im Einzelfall eine Steuerumgehung gemäss Rechtsprechung BGer vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:

- Ist das Nettovermögen (zu Verkehrswerten) nicht wesentlich höher als der fremdfinanzierte Anteil der Einmalprämie, liegt in jedem Fall eine Steuerumgehung vor. Gemäss Praxis ist das Nettovermögen dann wesentlich höher, wenn es den fremdfinanzierten Anteil der Einmalprämie um mehr als 50 % übersteigt.
- Ist das Nettovermögen (zu Verkehrswerten) wesentlich höher als der fremdfinanzierte Anteil der Einmalprämie, so kann eine Steuerumgehung angenommen werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die steuerpflichtige Person hat die Versicherungspolice tatsächlich zur Darlehensaufnahme verpfändet. Unerheblich ist, ob er den Kredit bei der Versicherungsgesellschaft selbst oder bei einer Bank aufgenommen hat.

- Die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung liegen über dem Vermögensertrag oder die Finanzierung mit einem Policendarlehen ist wirtschaftlich ungünstiger als eine andere Finanzierungsvariante.
- Das vorhandene Vermögen ist in einem Umfang mobil, der die Eigenfinanzierung als möglich oder zumutbar erscheinen lässt (z. B. Sachwerte, die leicht und zu einem angemessenen Preis veräussert werden können oder Werte, die keine besonders hohe Rendite abwerfen).
- Das gewählte Vorgehen führt tatsächlich zu einer Steuerersparnis.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen zur Annahme einer Steuerumgehung erfüllt sind, ist die Besteuerung aufgrund der Ordnung vorzunehmen, die sachgemäss ist, um dem von der steuerpflichtigen Person erstrebten Zweck zu entsprechen. Bei fremdfinanzierten Einmalprämienversicherungen bedeutet dies, dass die geltend gemachten Schuldzinsen auf dem Policendarlehen steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, sondern als ertragsschmälernde Aufwendungen des Ertrags aus der betreffenden Kapitalversicherung betrachtet werden.

Diese Würdigung gilt unabhängig von der Bestimmung in § 40 Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG, wonach die privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken abgezogen werden können.

Die Begründung für eine Steuerumgehung ergibt sich insbesondere dadurch, dass sich die Rendite einer solchen Kapitalanlage in der Hauptsache in der Steuerersparnis erschöpft, sofern die Schuldzinsen laufend vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können und der Ertrag aus der Einmalprämienversicherung – sofern die Vorsorgekriterien erfüllt sind – steuerfrei bleibt. Bei einer Nettobetrachtungsweise wird der Ertrag aus der Einmalprämie praktisch durch die Schuldzinsen aus dem Policendarlehen wettgemacht, sodass eine solche Anlage ohne den Aspekt der Steuerersparnis keinen Sinn macht. Der mit der Versicherung verbundene Risikoschutz könnte auch ohne Kapitaleinsatz durch eine reine Todesfallrisikoversicherung vergleichbar abgedeckt werden.

6.5 Steuerliche Behandlung von Secondhandpolicen

Secondhandpolicen stellen Kapitalanlagen dar und können im Zeitpunkt der Auszahlung nicht als Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung betrachtet werden. Die Steuerfreiheit gemäss § 33 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 24 Bst. b DBG kann nicht in Anspruch genommen werden. Ebenso kommen die Bestimmungen von § 29 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG über die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie nicht zur Anwendung.

Dies aus den folgenden Gründen:

- Der Investor oder die Investorin sind nicht neue Versicherungsnehmer;
- Der Anspruch auf die anteilige Versicherungssumme wird gestützt auf einen Kaufvertrag mit der Settlement Company, dem Trustee, der Fondsleitung oder Beteiligungsgesellschaft entgeltlich erworben;
- Der Anspruch wird nicht zum Zweck erworben, für sich bzw. für nahestehende Personen Versicherungsschutz zu erhalten, sondern ausschliesslich zu reinen Anlagezwecken.

Investitionen in Secondhandpolicen qualifizieren steuerlich daher als reine Kapitalanlagen. Alle Leistungen der Versicherungsgesellschaft an den Investor oder die Investorin, welche die Kapitalanlage übersteigen, sind als **Vermögensertrag** zu besteuern. Mangels bestimmbarer Verkehrswerts ist der beim Kauf der Secondhandpolicen investierte Betrag im Vermögen anzugeben.

7. Steuerliche Behandlung der Rentenversicherungen

7.1 Leibrenten

Regelung gültig bis 31.12.2024:

Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.

Regelung gültig ab 01.01.2025:

Einkünfte aus Leibrenten sind sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie auch bei der direkten Bundessteuer im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar.

Erläuterungen:

Die reduzierte Besteuerung der Leibrenten gründet darin, dass einerseits in Form von Prämien einbezahltes, nicht steuerbares Kapital zurückerstattet und andererseits steuerbarer Vermögensertrag ausgerichtet wird.

Diese Änderung führt dazu, dass die steuerpflichtigen Personen ab dem Steuerjahr 2025 nicht mehr (wie zuvor) 100 % ihrer Leibrente deklarieren müssen, sondern nur noch den entsprechenden Ertragsanteil.

Von einer reduzierten Besteuerung ausgenommen sind Leibrenten, welche aufgrund von § 23 lit. k des Steuergesetzes vom 13.12.1983 vollumfänglich der Einkommenssteuer unterlagen. Diese Renten sind gestützt auf § 267 Abs. 3 StG weiterhin zu 100 % steuerbar.

Rückkaufsfähige Leibrenten unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert (BGer 2C_337/2011 vom 1.5.2012).

Die ab dem Steuerjahr 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen (VVG) und für sonstige Leibrenten (übrige Leistungen) neu eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor:

1. Schweizerische Leibrentenversicherungen nach VVG (Versicherungsvertragsgesetz):

Der Ertragsanteil (%) der «garantierten Leistungen» wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt dauerhaft gleich. Der Ertragsanteil allfälliger «Überschussleistungen» beträgt fix 70 Prozent. Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den insgesamt steuerbaren Ertragsanteil auf Form. 561.

Die steuerpflichtige Person deklariert den steuerbaren Ertragsanteil gemäss Bescheinigung des Versicherers. Eine eigene Berechnung ist in diesem Fall nicht nötig. Die Steuerverwaltung kontrolliert die Angaben gestützt auf die Meldungen der Versicherer, die ihr via Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zugestellt werden.

2. Übrige Leistungen (Ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach OR und Renten aus Verpfändungsverträgen¹):

¹Die Verpfändung ist in Artikel 521-529 OR geregelt. Durch den Verpfändungsvertrag verpflichtet sich der Pfänder, dem Pfandgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfänder Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren. Der Pfänder tritt in häusliche Gemeinschaft mit dem Pfandgeber. Dieses Rechtsverhältnis ist heute nur noch selten zu anzutreffen.

Der Ertragsanteil (%) wird in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen jährlich neu festgelegt. Die steuerpflichtigen Personen müssen den Ertragsanteil selbst bestimmen.

Die steuerpflichtige Person muss in diesen Fällen den steuerbaren Ertragsanteil gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. c DBG selber bestimmen und deklarieren. Der Ertragsanteil kann aufgrund der Anwendung der sog. annualisierten Rendite jährlich variieren. Für die Berechnung des Ertragsanteils findet folgende nachfolgende Berechnungsmethode Anwendung.

Beispiel 2:

Eine steuerpflichtige Person erhält im Jahr 2020 eine Leibrente von 20'000 Franken. Die Renditen der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 2020 und den neun vorangehenden Jahren betrugen gemäss der Schweizerischen Nationalbank im Durchschnitt 0.23 %. Mit dem Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten beträgt der für die Berechnung des Ertragsanteils massgebliche Zinssatz r 0,73 Prozent. Der Ertragsanteil berechnet sich dann wie folgt, wobei der Ertragswert gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf den nächsten ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet wird:

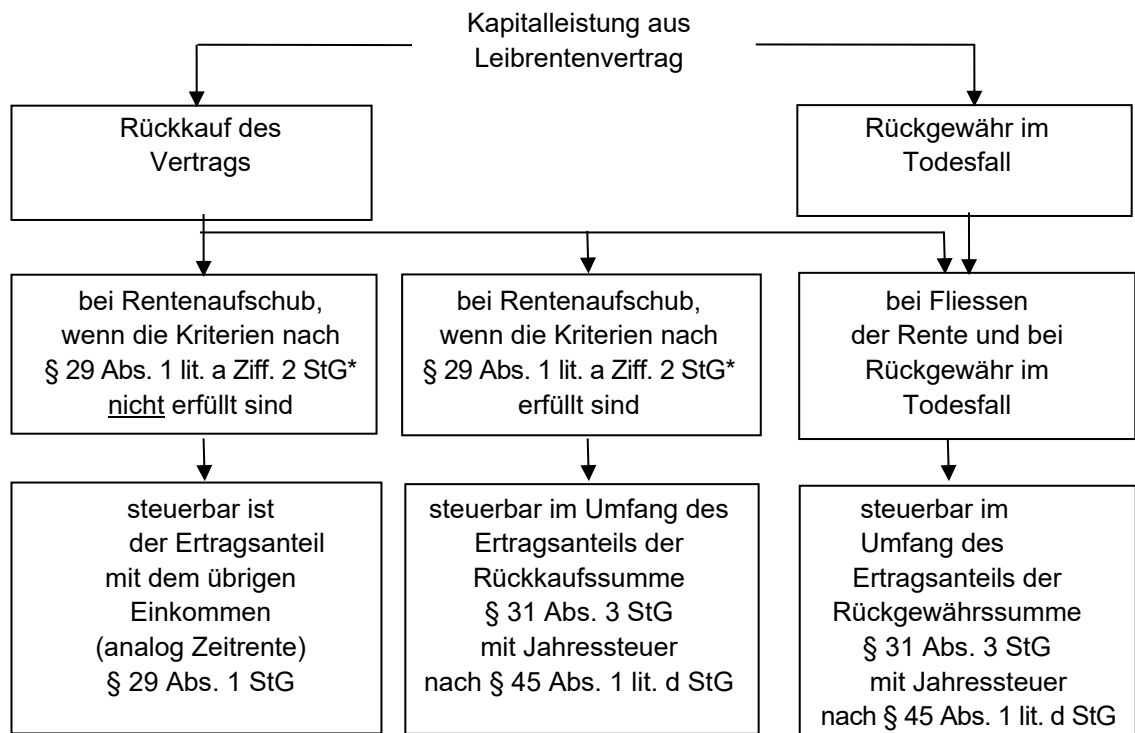
$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100\% = \left[1 - \frac{1.0073^{22} - 1}{22 \cdot 0.0073 \cdot 1.0073^{23}} \right] \cdot 100\% \approx 9\%$$

Eine entsprechende Exceltabelle inklusive annualisierter Rendite/n als Hilfestellung für die Deklaration von übrigen Leistungen in der Steuererklärung wird für das Ausfüllen der Steuererklärung 2025 im Internet abrufbar sein. In diesem Fall ist anschliessend durch die steuerpflichtige Person der selbst berechnete Ertragsanteil des jeweiligen Steuerjahres in der entsprechenden Steuererklärung zu deklarieren.

7.2 Rückkauf einer Leibrente und Rückgewähr im Todesfall

Rentenzahlungen aus Leibrentenversicherungen sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar (Art. 7 Abs. 2 StHG; § 31 Abs. 3 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG).

Kapitalleistungen bei Rückkauf eines Leibrentenvertrags und Rückgewähr im Todesfall sind entsprechend der nachfolgenden schematischen Darstellungen differenziert zu besteuern (BGer 2C_255/2008 und 2C_180/2008 vom 16.2.2009; Praxisempfehlung des Vorstands SSK vom 27. Oktober 2009):



* mindestens 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach 60. Altersjahr und Abschluss vor 66. Altersjahr

Für die steuerliche Behandlung ist es ohne Belang, ob der Rentenvertrag mit periodischen Prämien oder mit einer Einmalprämie finanziert wurde.

Die Besteuerung ist auch dann vorzunehmen, wenn das ausbezahlte Kapital direkt oder indirekt in ein weiteres Vorsorgeprodukt investiert wird. Ein Besteuerungsaufschub ist für derartige Fälle vom Gesetz nicht vorgesehen. In der Praxis wird dann eine Ausnahme gemacht, wenn die Rückkaufssumme aus einem Rentenvertrag in einen Rentenvertrag reinvestiert wird. Sieht der Versicherungsvertrag eine Verlängerungsoption vor und wird davon Gebrauch gemacht, unterbleibt die Besteuerung so lange, bis der Vertrag endgültig erfüllt worden ist.

Bei der Besteuerung der Rückgewährssumme im Todesfall ergeben sich folgende Besonderheiten:

- pro Ereignis wird ein Freibetrag von 200'000 Franken gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind (§ 45 Abs. 4 StG). Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn der Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung entstanden ist.

- die Rückgewährssumme abzüglich des Ertragsanteils gemäss § 31 Abs. 3 StG fällt in den Nachlass des Erblassers bzw. der Erblasserin und wird aus diesem Grund mit der Erbschaftssteuer erfasst.

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung der Rückkaufssumme bzw. der Rückgewährssumme im Todesfall analog den kantonalen Steuern (ohne Freibetrag im Todesfall und ohne Erbschaftssteuer).

7.3 Zeitrente

Durch die Zeitrente wird um den Zinsanteil vergrössertes Kapital in Raten zurückbezahlt. Bei der Zeitrente handelt es sich um eine reine Kapitalanlage. Deshalb sind die Zinserträge als Einkommen aus beweglichem Vermögen (§ 29 Abs. 1 lit. a StG; Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) zu erfassen. Die Zinsquote ist in jedem Einzelfall zu ermitteln. Da das zurück zu bezahlende Kapital bei Beginn des Rentenflusses höher ist als nach den späteren Rentenzahlungen, ist der Zinsertrag am Anfang am grössten und nimmt stetig ab. Die entsprechende genaue Berechnung ist von den Steuerpflichtigen beizubringen. Sofern keine solche vorliegt, ist das folgende, vereinfachte Berechnungsmodell zu Grunde zu legen:

Beispiel 3

Eine Zeitrente, die per 1. Januar 2018 mit einer Kapitaleinlage von CHF 100'000.– finanziert wurde, soll ab 1. Januar 2021 während 5 Jahren in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen von CHF 26'000.– (inkl. Ertragsanteil) geleistet werden.

a) Einkommensbesteuerung

Vertraglich zugesicherte Zahlungen (5 x CHF 26'000.–)	CHF	130'000.–
./. Kapitalhingabe, geleistet per 1. Januar 2018	CHF	<u>-100'000.–</u>
Vertraglich garantierter Gesamtertrag	CHF	30'000.–

Der Ertrag wird während 5 Jahren in jährlichen Quoten zu CHF 6'000.– (CHF 30'000.– : 5) ausbezahlt. Er ist zusätzlich zu den übrigen Einkünften zu berücksichtigen.

b) Vermögensbesteuerung

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist der Vermögenswert der geleisteten Einmalanlage mit CHF 100'000.– zu versteuern. Danach reduziert sich dieser Wert aufgrund der Rückzahlungen jährlich um CHF 20'000.–. Das steuerbare Restguthaben entwickelt sich wie folgt:

Vermögenssteuerwert per 31. Dezember 2020	CHF	100'000.–
Vermögenssteuerwert per 31. Dezember 2021	CHF	80'000.–
Vermögenssteuerwert per 31. Dezember 2022	CHF	60'000.–
Vermögenssteuerwert per 31. Dezember 2023	CHF	40'000.–
Vermögenssteuerwert per 31. Dezember 2024	CHF	20'000.–
Vermögenssteuerwert per 31. Dezember 2025	CHF	0.–

Das jeweilige Restkapital ist als Vermögen steuerbar, unabhängig ob die Zeitrente aufschiebend ist oder aber bereits fliesst, da es sich um eine reine Kapitalanlage handelt. Fliesst das Vermögen im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft zu, sind daher die entsprechenden Steuerfolgen nach den §§ 142 ff. StG zu prüfen.

7.4 Renten aus Risikoversicherungen

Renten aus Risikoversicherungen charakterisieren sich durch Bezahlen einer reinen Risikoprämie ohne vermögensbildenden Sparanteil. Die Rente beginnt mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu fliessen. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags kann eine lebenslängliche oder eine zeitlich befristete Rente ausgerichtet werden.

Da kein Rentenstammrecht durch einen vermögensbildenden Sparanteil gebildet wird, sind die Renten als wiederkehrende Zahlungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach § 32 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 23 Bst. b DBG zu qualifizieren. Somit sind die Leistungen zu 100 % zu besteuern.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn beispielsweise eine Invalidenrente aus einer mit periodischen Prämien finanzierten gemischten Lebensversicherung ausbezahlt wird. Steuerfrei im Sinne von § 33 Abs. 1 lit. b StG ist in einem solchen Fall nur das ausbezahlte Erlebensfallkapital.

7.5 Verpfändung

Die Besteuerung der Einkünfte aus Verpfändung entspricht im Kanton wie beim Bund der Regelung der Leibrenten. Der Praktikabilität halber werden die Einkünfte aus Verpfändung ebenfalls im Umfang des Ertragsanteils besteuert.

Hinsichtlich Schenkungssteuer ist auf § 142 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 StGV hinzuweisen: "Bei einem Verpfändungsvertrag ist ein steuerbarer Vermögensanfall insoweit anzunehmen, als das der pfundgebenden Person zugewendete Vermögen denjenigen Betrag übersteigt, mit dem die Leistung der pfundgebenden Person dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente für die pfundgebende Person erworben werden könnte".

Die pfundgebende Person kann den Ertragsanteil ihrer Leistungen gemäss § 40 Abs. 1 lit. b StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG von ihren Einkünften abziehen. Nach § 25 StGV beschränkt sich der Abzug auf die Leistungen im Ausmass der ausgewiesenen Fremdkosten.

7.6 Finanzierung der Rentenversicherung

Bei Einkünften aus Leibrente und Verpfändung wird seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr unterschieden, ob diese ausschliesslich durch die anspruchsberechtigte Person finanziert worden sind oder nicht.

7.7 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die unentgeltliche Zuwendung eines Rentenstammrechts einer rückkaufsfähigen, aufgeschobenen Rente gilt nicht als Einkommens-, sondern als Vermögenszuwendung. Die Erhebung einer Schenkungssteuer ist zu prüfen. Sobald die Rente zu fließen beginnt, ist sie im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar.

Der Bund besteuert bekanntlich den Vermögenszugang weder in der Form der Schenkung noch derjenigen durch Erbschaft (Art. 24 Bst. a DBG).

8. Verpfändung und Belehnung

Sowohl Verpfändung wie auch Belehnung von Versicherungspolicen haben keine Steuerfolgen. Vorbehalten bleiben die Fälle von Steuerumgehung (vgl. vorne, Ziffer 6.4).